Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen FITAS Wanderclub 55plus (im folgenden FITAS genannt) besteht ein Verein im Sinne von ZGB (Vereinsrecht) Art. 60 ff. und Art. 71, Abs. 1+2. Gegründet: 06.11.2002 in Lenzburg, Sitz in 6300 Zug.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Erfahrungsaustausch in guter Kameradschaft und aktive Gestaltung der Seniorenjahre, d.h. Organisation von Wanderwochen, Tageswanderungen und Kulturanlässen.
- 2.2 Teilnahme an kulturellen Anlässen, Besichtigungen und Führungen.
- 2.3 Verantwortung gegenüber den Menschen und der Natur, gegenseitige Hilfe sowie Rücksichtsnahme auf die Schwächeren.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die FITAS besteht aus Aktivmitgliedern ab 55 Jahren.

3.1 Aufnahme

Der Beitritt zur *FITAS* erfolgt durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2 Austritt

Austritte sind jederzeit durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

3.3 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Clubverpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen des Club schadet.

Art. 4 Cluborgane

Generalversammlung Vorstand (5 – 7 Mitglieder, konstituiert sich selbst) Wanderleiter Rechnungsrevisoren

Art. 5 Clubjahr

Das Clubjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art. 6 Clubhaushalt

Die Aufwendungen werden gespiesen durch:

Mitaliederbeiträge

Freiwillige Beiträge oder Spenden

Erträgnisse aus Vermögenswerten

Überschüsse von Tages- und Mehrtageswanderungen bzw. Veranstaltungen Inserate im Wander- und Kulturprogramm

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Beiträge der Mitglieder:

Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Derzeit gelten:

Fr. 50.— für Einzelpersonen

Fr. 80.— für Paare (gleicher Haushalt)

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen, auch nicht auf Beitragsrückzahlung.

Art. 7 Generalversammlung

Traktanden: Wahl der Stimmenzähler

Protokoll der letzten Generalversammlung

Jahresbericht des Präsidenten

Kassabericht/Jahresrechnung/Revisorenbericht/Budget

Entlastung des Kassiers

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Wahlen (Vorstand/Revisoren, wählbar für 2 Jahre)

Jahresprogramm

Diverses

Anträge sind spätestens 20 Tage vor der GV dem Präsidenten einzureichen.

Art. 8 Versicherung / Haftung

8.1. Versicherung

Sämtliche Versicherungen wie Unfallversicherung, Annullationskostenversicherung, Krankenkasse, Haftpflichtversicherung etc. sind Sache der einzelnen Teilnehmer. Weder der Club noch die Wanderleiter haben entsprechende Versicherungen pauschal abgeschlossen.

Die Eigenverantwortung der Mitglieder hat daher einen grossen Stellenwert. Wird eine Buchung nach Anmeldeschluss zurückgezogen, muss/kann die *FITAS* je nach Situation die entsprechenden anfallenden Kosten in Rechnung stellen.

8.2. Haftung

Gemäss obenerwähnter Eigenverantwortung werden jegliche Haftungsansprüche wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche in irgendeiner Verbindung mit dem Club-Programm stehen, vom Wanderclub, dessen Vorstand und den Wanderleitern abgelehnt.

Art. 9 Statutenänderung

Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.

Art. 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung der *FITAS* bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.

Die GV beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vermögens.

Präsident:	Finanzen:	Wanderleiter-Obmann:
Theo Baur	Alois Häfliger	Bruno Schweizer

27. Oktober 2010